

BEM (2017)

Der Arbeitgeber ist laut [§ 84](#) Abs. 2 SGB IX zu einem BEM ([Betriebliches Eingliederungsmanagement](#)) verpflichtet, wenn ein Beschäftigter im Laufe der vergangenen zwölf Monate länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig war. Zudem ist zu dieser Thematik das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 verabschiedet worden. Um diesen rechtlichen Forderungen zu entsprechen, gibt es an der Humboldt-Universität zu Berlin eine Integrationsvereinbarung; veröffentlicht im Amtsblatt vom 11.10.2003. Weitere Informationen bzgl. der Beantragung und des Ablaufs können Sie unter <https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/themen-a-z/referat-iii-e/betriebliches-eingliederungsmanagement-bem> nachlesen.